

Flugsportgruppe Feldberg Taunus e.V. im Deutschen Aero Club



Satzung

in der Fassung vom **3. Februar 2006**

§1 Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen

"Flugsportgruppe Feldberg Taunus e.V."

Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Königstein/Ts. eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des "Hessischen Luftsportbundes e.V." (HLB) und damit Mitglied des "Deutschen Aero-Club e.V." (DAeC) und der "Federation Aeronautique Internationale" (FAI).

Der Verein hat seinen Sitz in **Glashütten/Taunus**, Kreis Hochtaunus.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

Die **Flugsportgruppe Feldberg Taunus e.V.**, Sitz Glashütten, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar insbesondere durch Förderung des Volkssportes, ohne Bindung an Politik und Konfessionen und unter Ausschluss jeder militärischen oder gewerblichen Betätigung und soll Freunde und Interessenten für die Idee und die Ziele des Flugsportes gewinnen.

§3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Vermögen

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an den Hessischen Landesverband, der es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Jugendförderung zu verwenden hat.

§5 Sektionen

Zur Durchführung seiner Ziele bildet der Verein die Sektion **Segelflug**.

Weitere Sektionen kann der Vorstand des Vereins im Zuge der Entwicklung des Vereins jederzeit einrichten.

§6 Mitglieder

Der Verein besteht aus

- a) **ordentlichen Mitgliedern,**
- b) **Jugendmitgliedern,**
- c) **Ehrenmitgliedern,**
- d) **Mitgliedern auf Zeit,**
- e) **fördernden Mitgliedern.**

§7 Erwerb der Zugehörigkeit

Ordentliches Mitglied kann jede wohlbeleumundete natürliche Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat und aktiv Flugsport ausüben will.

Jugendmitglied kann jede wohlbeleumundete natürliche Person bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres werden, sofern die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters vorliegt. Mit Vollendung des 18. Lebensjahres geht die Jugendmitgliedschaft in die ordentliche Mitgliedschaft über.

Die **Ehrenmitgliedschaft** wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung verliehen. Ehrenmitglieder erhalten über ihre Ernennung eine Urkunde.

Mitglied auf Zeit kann jede Person werden, welche die Kriterien der ordentlichen Mitgliedschaft oder der Jugendmitgliedschaft erfüllt, und nicht bereits eine andere Form der Mitgliedschaft besitzt.

Förderndes Mitglied kann jede juristische Person und jede wohlbeleumundete natürliche Person werden, sofern sie das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Anträge auf Aufnahme als ordentliches Mitglied oder Jugendmitglied sind dem Vorstand unter Verwendung des hierfür vorgesehenen Formblattes einzureichen. Zwei stimmberechtigte Mitglieder müssen den Antrag durch Unterschrift unterstützen. Der Vorstand beschließt über die Aufnahme mit einfacher Stimmenmehrheit. Über einen abgelehnten Antrag darf erst nach Ablauf eines Jahres erneut und dann endgültig durch die Mitgliederversammlung entschieden werden, wenn er erneut gestellt wird. Die Mitgliedschaft beginnt nach Beschluss der Aufnahme und Zahlung der Aufnahmegebühr.

Die Aufnahme als förderndes Mitglied und als Mitglied auf Zeit wird formlos durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes geregelt.

Jedem Mitglied steht ein Exemplar der jeweils geltenden Satzung zur Verfügung.

§8 Ende der Zugehörigkeit

Die Mitgliedschaft endet:

- a) **durch Tod,**
- b) **durch Eintritt der Liquidation des Vereins,**
- c) **durch Austritt,**
- d) **durch Streichung,**
- e) **durch Ausschluss,**
- f) **durch Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.**

Der **Austritt** kann zum Letzten eines Quartals erfolgen und muss einen Monat zuvor dem Vorstand schriftlich erklärt werden. Die Mitgliedskarte ist der Erklärung beizufügen. Etwa noch ausstehende finanzielle Verpflichtungen an den Verein sind bis zum Ende der Zugehörigkeit zu begleichen.

Die **Streichung** eines Mitgliedes kann erfolgen, wenn es die fälligen finanziellen Verpflichtungen trotz schriftlicher Mahnung innerhalb von 8 Wochen nicht bezahlt. Die Streichung wird vom Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen und dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Gegen den Beschluss ist innerhalb von 2 Wochen Berufung beim Vorstand zulässig. Der Vorstand legt die Sache dem erweiterten Vorstand vor, der endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Der **Ausschluss** eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung erfolgen, wenn es

- a) mehrfach und/ oder gröblich gegen die Satzung verstoßen hat,**
- b) das Ansehen oder die Interessen des Vereins ernstlich geschädigt hat,**
- c) bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.**

Der Ausschluss muss von dem erweiterten Vorstand mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen und dem Mitglied unter Angabe der Gründe per Einschreiben mitgeteilt werden. Vor Beschlussfassung ist dem betreffenden Mitglied unter Setzung einer Frist von 8 Tagen Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 2 Wochen Berufung beim Vorstand eingelegt werden. Der Vorstand legt die Sache der nächsten Mitgliederversammlung vor, die endgültig entscheidet. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Irgendwelche Ansprüche des Mitgliedes oder seiner Rechtsnachfolger an den Verein, die aus der Mitgliedschaft herrühren könnten, erlöschen mit dem Ende seiner Mitgliedschaft.

§9 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Außer den Mitgliedern auf Zeit genießen alle Mitglieder des Vereins die Rechte, die die übergeordneten Luftsportverbände, denen der Verein angehört (HLB, DAeC, FAI), ihren Mitgliedern gewähren. Sie haben das Recht, sich die Sektion frei zu wählen, in der sie mitwirken wollen.

Alle Mitglieder haben zu einem verbilligten Preis Zutritt zu allen Veranstaltungen des Vereins, sie können seine Bibliothek unentgeltlich benutzen und genießen auf den Flugplätzen des Vereins Vorrang in der Abfertigung.

Die Mitglieder bezahlen eine einmalige Aufnahmegebühr und einen regelmäßigen Beitrag, deren Höhe und Zahlungsweise die Mitgliederversammlung von Jahr zu Jahr festlegt.

Die Mitglieder verpflichten sich, innerhalb und außerhalb des Vereins für dessen Ziele und Aufgaben einzutreten, in seinem Interesse zu handeln und alles zu unterlassen, was seinem Ansehen abträglich sein könnte.

§10 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung,**
- b) der Vorstand,**
- c) der erweiterte Vorstand.**

§11 Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung hat einmal im Jahr, tunlichst vor Beginn der Flugsaison, stattzufinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand bei Vorliegen wichtiger Gründe einberufen, wenn wenigstens 20% stimmberechtigter Mitglieder ihn schriftlich dazu auffordern.

In jedem Falle ist eine Einberufungsfrist von 14 Tagen einzuhalten. Jedes Mitglied wird schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung müssen wenigstens 8 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung und bestimmt die Reihenfolge der Anträge, Beratungen und Beschlussfassung. Eines der Mitglieder fertigt eine Niederschrift an, die von ihm und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift müssen wenigstens alle Anträge und die entsprechenden Beschlussfassungen enthalten sein.

Ordentliche Mitglieder, Jugendmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr sowie Ehrenmitglieder haben je eine Stimme. Mitglieder auf Zeit, Fördernde Mitglieder und Jugendmitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr sind teilnahme-, aber nicht stimmberechtigt. Ein stimmberechtigtes Mitglied kann sich bei Verhinderung durch ein ordentliches Mitglied oder ein Ehrenmitglied vertreten lassen, jedoch dürfen anwesende stimmberechtigte Mitglieder jeweils

nur die Stimme eines weiteren Mitgliedes auf sich vereinigen. Die Vertretungsbefugnis ist durch formlose schriftliche Vollmacht nachzuweisen. Das Stimmrecht eines Mitgliedes und die Fähigkeit, für ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied abzustimmen, ruht, solange es fällig gewordene finanzielle Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht beglichen hat. Durch Vorstandsbeschluss gestundete finanzielle Verpflichtungen gelten in diesem Zusammenhang nicht als fällig geworden. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen oder vertretenen Mitglieder. Im Einladungsschreiben soll darauf ausdrücklich hingewiesen werden.

Fortsetzung § 11

Aufgaben der Mitgliederversammlung:

- a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Kassenberichtes des Vorstandes,
- b) Genehmigung des Kassenberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Neuwahl der Vorstandsmitglieder,
- e) Bestätigung der Mitglieder des erweiterten Vorstandes,
- f) Wahl der Rechnungsprüfer,
- g) Genehmigung des Kostenvoranschlages,
- h) Verleihung der Ehrenmitgliedschaften,
- i) Festlegung der Aufnahme- und Mitgliedsbeiträge,
- j) Festlegen von Kostenerstattung und Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder des Vorstandes, des Beirates und für die Rechnungsprüfer,
- k) Beschlussfassung über Anträge aller Art,
- l) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Änderungen der Schiedsgerichtsordnung,
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

Die Beschlüsse **a)** bis **k)** werden mit **einfacher** Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Ein Beschluss zu **l)** bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit.

Das Verfahren zu **m)** ist in **§16** festgelegt.

§12 Der Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ob und in welchem Umfang die Auslagen der Vorstandsmitglieder vom Verein ersetzt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand mit:

- a) dem 1. Vorsitzenden,**
- b) dem 2. Vorsitzenden**
- c) dem Schriftführer,**
- d) dem Kassierer.**

Gerichtlich und außergerichtlich vertreten den Verein im Sinne des §26 BGB je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam. Der geschäftsführende Vorstand ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Geschäftsführung des Vereins verantwortlich. Insbesondere hat er Sorge dafür zu tragen, dass keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt wird.

Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung seiner 4 Mitglieder mindestens 3 an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Eine Vereinigung von mehreren Vorstandsämtern auf eine Person ist unzulässig.

§13 Der erweiterte Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand nach §12 der Satzung und wenigstens zwei Beisitzern, die den Vorstand bei der Durchführung seiner Aufgaben und der Verwirklichung der Vereinsziele unterstützen.

Die Beisitzer sind ehrenamtlich tätig. Sie werden vom Vorstand berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ob und in welchem Umfang ihre Auslagen vom Verein ersetzt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann weitere Beisitzer in den erweiterten Vorstand berufen, die ebenfalls von der Mitgliederversammlung bestätigt werden müssen.

Der erweiterte Vorstand tritt wenigstens einmal im Halbjahr zusammen. Im Übrigen ist er einzuberufen, wenn der 1. Vorsitzende es für erforderlich hält oder wenn mindestens 2 Mitglieder des erweiterten Vorstandes es beantragen. Der erweiterte Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach Einladung seiner sämtlichen Mitglieder mindestens vier an der Beschlussfassung teilnehmen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

An der Sitzung des erweiterten Vorstandes nehmen dessen Mitglieder teil. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzung. Ihre Ergebnisse sind schriftlich niederzulegen. Jedes Mitglied des Vereins hat das Recht, die Niederschriften einzusehen.

§14 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung zu wählenden Rechnungsprüfer müssen Mitglieder des Vereins sein, dürfen jedoch weder dem Vorstand noch dem erweiterten Vorstand angehören. In der Regel werden 2 Rechnungsprüfer bestellt. Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich. Ob und in welchem Umfang die Auslagen der Rechnungsprüfer vom Verein ersetzt werden, bestimmt die Mitgliederversammlung.

§15 Schiedsgericht

Sofern Meinungsverschiedenheiten zwischen Mitgliedern nicht im direkten Gespräch beseitigt werden können, hat der Vorstand auf Antrag einer oder beider Parteien oder aus eigener Initiative das Schiedsgerichtsverfahren nach einer besonderen Schiedsgerichtsordnung einzuleiten. Zunächst ist ein Güetermin anzuberaumen. Verläuft dieser ergebnislos, so ist ein Schiedsgericht zu bilden, dessen Spruch endgültig ist. Jedes Mitglied erkennt die Schiedsgerichtsordnung als verbindlich an.

Änderungen der Schiedsgerichtsordnung können von der Mitgliederversammlung nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschlossen werden.

§16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung, die eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist, beschlossen werden. Mindestens $\frac{2}{3}$ der insgesamt stimmberechtigten Mitglieder müssen für die Auflösung stimmen, wenn der Antrag als angenommen gelten soll.

Sollten an einer Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins steht, weniger als $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, so hat der Vorstand frühestens einen, spätestens drei Monate später eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung anzuberaumen. Diese Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins mit $\frac{4}{5}$ der anwesenden Stimmen beschließen und die Liquidatoren bestimmen.

Da das Vermögen des Vereins laut §4 ausschließlich dem gemeinnützigen Zweck dient, den Flugsport zu fördern, muss das bei Auflösung des Vereins vorhandene Restvermögen gemäß §3 übergeben werden.

Jede derartige Verfügung ist mit dem zuständigen Finanzamt vorher im Einzelnen abzustimmen. Die Nutznießung der Mitglieder am Vermögen im Auflösungsfall ist ausgeschlossen.

Flugsportgruppe Feldberg Taunus e.V.

Schiedsgerichtsordnung

§15 der Satzung

Es kann vorkommen, dass zwischen Vereinsmitgliedern Meinungsverschiedenheiten entstehen, die im direkten Gespräch nicht zu bereinigen sind. Dann soll im Interesse des Ansehens des Vereins nach folgenden Richtlinien verfahren werden:

a) Gütetermin

Jede der streitenden Parteien hat das Recht, die Sache schriftlich dem Vorstand vorzutragen und um Vermittlung nachzusuchen.

Der Vorstand muss innerhalb von 14 Tagen nach Empfang des Schreibens einen Gütetermin anberaumen, zu dem er die streitenden Parteien ladet. Wenigstens zwei Vorstandsmitglieder sollen zu diesem Termin anwesend sein. Der Vorstand muss die Parteien hören und nach bestem Wissen und Gewissen einen Vermittlungsvorschlag machen.

Sollte eine der Parteien nicht erscheinen oder der Vermittlungsvorschlag nicht von beiden Parteien angenommen worden sein, so stellt der Vorstand das Scheitern des Gütetermins fest und dass nunmehr das Schiedsgericht entscheiden müsse.

b) Schiedsgericht

Spätestens 7 Tage nach Feststellung des Scheiterns des Gütetermins muss jede Partei einen Schiedsrichter ernennen, der ordentliches, förderndes oder Ehrenmitglied des Vereins sein muss und ihn dem Vorstand benennen. Kommt eine Partei dieser Verpflichtung ohne zwingenden Grund nicht rechtzeitig nach, muss der Vorstand den Schiedsrichter dieser Partei von sich aus ernennen. Einwände, gleich welcher Art, gegen die Person eines so ernannten Schiedsrichters sind nicht zulässig. Die beiden Schiedsrichter treten unverzüglich zusammen und wählen ein Obmann, der nicht Mitglied des Vereins zu sein braucht. Der Name des Obmannes ist dem Vorstand anzuzeigen. Sollte die Wahl des Obmannes innerhalb von 14 Tagen nach Feststellung des Scheiterns des Gütetermins, ganz gleich aus welchem Grunde, nicht erfolgt sein, muss der Vorstand den Präsidenten des "Hessischen Luftsportbundes" um Benennung eines Obmannes bitten. Einwände, gleich welcher Art, gegen die Person des so ernannten Mannes sind nicht zulässig.

Die beiden von den Parteien bzw. vom Vorstand benannten Schiedsrichter sind ehrenamtlich tätig und haben keinen Anspruch auf Spesenvergütung. Fordert der Obmann Spesen oder Honorar, gehen diese Kosten in die Kosten des Verfahrens ein.

Das Schiedsgericht wird vom Obmann einberufen. Es hört die Parteien, kann Zeugen berufen, ihm dienlich erscheinende Nachforschungen anstellen, und muss alles tun, um sich ein objektives Bild des Tatsachenberichtes zu verschaffen. Die von den Parteien benannten Schiedsrichter haben dabei an der Wahrheitsfindung nach besten Kräften mitzuwirken: Sie sind nicht "Anwälte" ihrer "Mandanten".

Das Schiedsgericht arbeitet mit tunlicher Beschleunigung. Eine bestimmte Zeit ist ihm jedoch nicht vorgeschrieben.

Das Schiedsgericht kann feststellen, dass der Fall vor ein ordentliches Gericht gehört und sich insofern unzuständig erklären. Ob die Parteien dieser Feststellung folgen und den ordentlichen Gerichtsweg beschreiten, bleibt ihnen überlassen. Der Vorstand muss jedoch beide Parteien, wenn sie in ein gerichtliches Verfahren verwickelt sind, aus dem Verein ausschließen. Nach Beendigung des gerichtlichen Verfahrens befindet der Beirat über eine etwaige Wiederaufnahme der einen oder beider Parteien. Kommt kein gerichtliches Verfahren in Gang, obwohl sich das Schiedsgericht für unzuständig erklärt hat, so kann der Vorstand eine oder beide Parteien ausschließen, da

offenbar ein wichtiger Anlass gegeben ist und die Interessen und das Ansehen des Vereins offensichtlich durch den Streit geschädigt sind. Gegen diesen Ausschluss ist die satzungsgemäß festgelegte Berufung zulässig.

Das Schiedsgericht formuliert nach gehöriger Beratung seinen Spruch. Er ist den Parteien und dem Vorstand schriftlich auszufertigen und von allen Mitgliedern des Schiedsgerichts zu unterschreiben, auch wenn der Spruch nicht einstimmig gefasst worden sein sollte. Im Spruch ist auch festzustellen, in welchem Umfang jede Partei zum Tragen der Kosten des Verfahrens herangezogen wird.

Gegen den Spruch des Schiedsgerichtes gibt es keine Berufung, er ist endgültig. Es steht den Parteien jedoch frei, nach dem Spruch den ordentlichen Gerichtsweg zu beschreiten. In diesem Falle muss der Vorstand die Partei aus dem Verein ausschließen, die die Klage erhebt.

Der Vorstand hat pflichtgemäß zu untersuchen, ob der Schiedsspruch Veranlassung zu disziplinarischem Einschreiten gegen eine oder beide Parteien (Verwarnung, Betreiben des Ausschlussverfahrens usw.) gibt und entsprechend zu handeln.

Ist ein Vorstandsmitglied Partei in einem Streit so wird die Sache dem Präsidium des HLB vorgetragen. Das Präsidium des HLB beauftragt eine Persönlichkeit, in der Regel eines seiner Mitglieder oder ein Mitglied des Präsidialrates des HLB, mit der Anberaumung und Wahrnehmung des satzungsgemäßen Schiedsgerichtsverfahrens.

Alle übrigen Bestimmungen dieses Schiedsgerichtsverfahrens gelten sinngemäß.